

Wichtige Angaben zur Handelsrechnungen

Bitte beachten Sie bei **Handelsrechnungen, Preislisten, Proformarechnungen, Bescheinigungen Erklärungen etc.:**

- Sämtliche Exemplare müssen Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift (und zwar original unterschrieben) tragen: **durchgeschriebene Unterschriften können nicht angenommen werden.**
- Unterschriftsproben der zeichnungsberechtigten Personen müssen der IHK vorliegen.
- Eine original unterschriebene Kopie verbleibt bei der Handelskammer (ein Exemplar mehr beifügen!)
- Beim Datum nicht radieren, **nicht vordatieren**; Rechnungen und Bescheinigungen ohne Datum können nicht beglaubigt werden.
- Beigefügte Erklärung an den Schluß der Rechnung, d.h. **nach der Addition**, ggfs. auf die Rückseite setzen und Stempel und Unterschrift **darunter** anbringen.
- **Ist das Ursprungsland auf der Handelsrechnung oder Proformarechnung angegeben, gelten für die Prüfung des Ursprungs die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen niedergelegten Bestimmungen. Als Ursprungsnachweis kommen in Betracht:**
 - Werden die Waren im **eigenen Betrieb** hergestellt, muß auf der bei der IHK verbleibenden Kopie der Vermerk "Eigenfertigung" angebracht werden.
 - Von **inländischen Herstellern** ausgestellte Rechnungen mit Ursprungsangabe oder Lieferantenerklärung
 - Von anderen **EG-Mitgliedstaaten** Lieferantenerklärungen nach VO (EWG)1207/2001.
 - Von Staaten bzw. Staatengruppen, mit denen die EG ein **Präferenzabkommen** geschlossen hat, die entsprechenden Präferenznachweise (EUR.1, Ursprungszeugnis Form A) im Original oder beglaubigter Kopie
 - Von **Drittländern** Ursprungszeugnisse, die von dazu berechtigten Stellen beglaubigt sind im Original oder beglaubigter Kopie.
- Handelsrechnungen können grundsätzlich nur dann beglaubigt werden, wenn **die Beglaubigungen von ausländischen Behörden allgemein vorgeschrieben** sind. Beglaubigungen können auch dann vorgenommen werden, wenn Unterlagen (z.B. Akkreditiv) vorgelegt werden, aus denen sich die Notwendigkeit der Beglaubigung ergibt.

- Rechnungen und sonstige Bescheinigungen können nur dann von der Kammer beglaubigt werden, wenn der Antragsteller der Kammer gegenüber ausdrücklich und schriftlich auf Firmenbriefbogen die Richtigkeit seiner Angaben versichert. Der Text dieser Erklärung ist bei der Beglaubigungsstelle erhältlich. Die Gültigkeit der Erklärung ist auf zwei Jahre begrenzt.
- **Neuausfertigungen** können erst dann beglaubigt werden, wenn die vorher bestätigte Rechnung der Kammer zurückgegeben worden ist. Ist die Rückgabe nicht möglich, so müssen die Hintergründe schriftlich erklärt werden; in diesem Fall werden die neuen Dokumente von der Kammer mit dem Vermerk "Neuausfertigung" versehen.
- **Inhalt und Anzahl der Rechnungen** richten sich grundsätzlich nach den einschlägigen ausländischen Vorschriften. Die Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten: Absender, Empfänger, Bestimmungsland, Warenbezeichnung und Preis. Sie müssen **rechtsverbindlich** unterschrieben sein.
- Bei Preislisten, Bescheinigungen, Erklärungen etc. ist kenntlich zu machen, für welches Land das Dokument bestimmt ist.
- Für die **Rücksendung** bitten wir einen **adressierten Umschlag** beizufügen. Die Rücksendung per Einschreiben sowie die Weiterleitung an Dritte (ausländische Empfänger, Konsulate, Banken usw.) kann nur vorgenommen werden, wenn uns ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag zur Verfügung gestellt wird.
- Nachträgliche Änderungen auf bereits beglaubigten Handelsrechnungen müssen von der IHK gegengezeichnet werden. Eine Fotokopie der geänderten Handelsrechnung ist immer beizufügen.
- Die Gebühren für die Beglaubigung von Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen sowie sonstigen Bescheinigungen betragen für ein Original mit je 2 Kopien **€4,00**. Jede weitere Kopie **€1,00**. Gebührenmarken werden auf Bestellung jederzeit von der IHK (Tel. 0941/5694 -229) zugeschickt.
- **Nicht beglaubigt werden können Angaben über die Ausfuhrgenehmigung gemäß den nationalen Kontrollvorschriften.**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.